

3	Zeitpunkt des Feuerwerkes	Datum, Zeitpunkt (Beginn und Ende):
4	Anlass des Feuerwerkes	
5	Sicherungsmaßnahmen	Folgende Sicherungsmaßnahmen werden getroffen:

4. Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 oder T1

Gleichzeitig mit der Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes wird eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kat. F2 oder T1 beantragt:

ja nein, weil

5. Anlagen

- Erlaubnis des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)
- Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung (falls erforderlich)
- Skizze des Abbrennortes
- Kopie der Haftpflichtversicherung, dass der Gebrauch und der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen mitversichert ist.
- Nachweis der vorgesehenen Absperrungen und Feuerlöschmittel
- Auflistung mit Angaben über die Art und Menge der pyrotechnischen Gegenstände die abgebrannt werden sollen.

Hinweise:

Der Antrag ist grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zwei Wochen vorher zu stellen, für Feuerwerke in der Nähe von Eisenbahnanlagen, vier Wochen. Inhaber von unten genannten Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen müssen Feuerwerke der Klassen II, III und IV nur anzeigen (§ 23 Abs. 1 und 2 1. SprengV).

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden. Grundlage ist § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der derzeit gültigen Fassung. Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen mit einer Genehmigung abgebrannt werden. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei der Vorlage einer Genehmigung.

Bitte legen Sie diesem Antrag eine möglichst genaue Skizze des Abbrennortes bei, aus der die Abstände zu Straßen, Gebäuden und anderen Hindernissen (z. B. Bäume usw.) deutlich ersichtlich sind. Diese Angaben sind für die sicherheitstechnische Beurteilung Ihres Antrages von entscheidender Bedeutung. Anträge ohne Skizze des Abbrennortes können nicht bearbeitet werden.

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat. Diese Person steht auch als „Verantwortliche Person“ in Ihrem Antrag.

Da durch ein Feuerwerk Schäden entstehen können, ist es notwendig, dass derartige Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Nach dem Abbrennen des Feuerwerks sind stets alle Abfälle vom Feuerwerk einzusammeln und entsprechend zu entsorgen.

Die Stadtpolizei, das örtlich zuständige Polizeirevier und die Feuerwehr werden entsprechend von der hiesigen Stelle informiert.

Mit der Unterzeichnung versichern Sie, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, welche eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der beantragten sprengstoffrechtlichen Genehmigungen abdeckt und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen sowie die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Es wird zudem ausdrücklich versichert, dass pyrotechnische Gegenstände der Klassen 3 (F3) und 4 (F4) nicht abgebrannt werden, so dass kein Pyrotechniker mit Befähigungsschein und Erwerbserlaubnis erforderlich wird. Außerdem wird versichert, dass das Feuerwerk nicht in der Nähe von aus sprengstoffrechtlicher Sicht besonders schützenswerten Anlagen und Gebäuden gezündet wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift verantwortliche Person
(falls abweichend)

Die Daten werden für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerben von Feuerwerk verarbeitet. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 1. SprengV.